

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr.

Zahl: BHBR-II-4101-19/2026-8

Bregenz, am 30.04.2026

KUNDMACHUNG

Der Bau-Trans-Gesellschaft m.b.H., Lauterach, wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 23.07.2009, ZI BHBR-II-1301-2008/0207, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung und eine bis 01.07.2012 befristete Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung von Bürocontainern auf Gst Nr 934, KG Lauterach, an der Ostseite des bestehenden Betriebsgebäudes, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 05.04.2016, ZI BHBR-II-1301-2008/0207, erhielt die Bau-Trans-Gesellschaft m.b.H., Lauterach, ua die befristete Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung von Bürocontainern auf Gst Nr 934, KG Lauterach, bis zum 11.02.2021, erteilt.

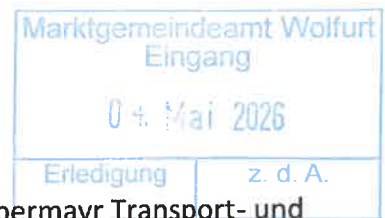
Mit Eingabe vom 21.03.2021, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 23.03.2021, hat die Bau-Trans-Gesellschaft m.b.H. um die Erteilung einer weiteren Verlängerung der befristeten Baubewilligung für die Errichtung von Bürocontainern auf Gst 934, KG Lauterach, entsprechend den obgenannten Bescheiden, angesucht.

Zwischenzeitlich ist ein konzerninterner Betriebsübergang von der Bau-Trans-Gesellschaft m.b.H auf die Felbermayr Transport- und Hebeteknik GmbH & Co KG erfolgt.

Gemäß § 31 Abs 1 des Baugesetzes verliert die Baubewilligung ihre Wirksamkeit, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder wenn die bereits begonnene Ausführung durch drei Jahre unterbrochen und die Wirksamkeit der Baubewilligung nicht verlängert worden ist.

Nach Abs 2 dieser Bestimmung ist die Wirksamkeit der Baubewilligung auf schriftlichen Antrag jeweils um drei Jahre zu verlängern, sofern kein Versagungsgrund gemäß § 28 Abs. 3 vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde mit der Ausführung begonnen. Die Ausführungsarbeiten wurden nicht unterbrochen. Der gegenständliche Bürocontainer wurde vollständig errichtet und wird seit der Fertigstellung dem Zweck entsprechend benutzt. Der § 31 des Baugesetzes kommt somit nicht zur Anwendung. Eine Verlängerung der befristeten Baubewilligung ist nicht möglich. Die Baubewilligung ist per 11.02.2021 erloschen.



Da beabsichtigt, den Bürocontainer weiterhin zu nutzen, hat die Felbermayr Transport- und Hebetchnik GmbH & Co KG, Lauterach (vormals Bau-Trans GmbH), um die neuerliche Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Bürocontainers auf Gst 934, KG Lauterach, an der Gemeindegrenze zu Wolfurt, unter Anschluss von Plan- und Beschreibungsunterlagen des Architekturbüros Jürgen Erath, Kehlerstraße 13, Bregenz, vom April 2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 26. Mai 2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10.30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Lauterach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu

rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!